

02. Sitzung des Werkausschusses am 18.09.2019

TOP 4.2 öffentlich

Betreff: **Kalkulation der Abfallgebühren und Änderung der
Hausmüllgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin**

Abschließende Entscheidung des Werkausschusses

☐

Vorberatung durch den Werkausschuss / Empfehlung für Stadtvertretung

☒

Beschlussgrundlage:

Dem Werkausschuss werden vorgelegt:

- die Nachkalkulation des Gebührenhaushaltes Abfallwirtschaft 2018
- die aktualisierte Kalkulation für 2019
- die aktualisierte Kalkulation für den Zeitraum von 2020 bis 2022
- die Neukalkulation der Abfallgebührensätze ab 2020

Mit der Änderungssatzung zur Hausmüllgebührensatzung werden die Pflichten des kommunalen Entsorgungsträgers den aktuellen Erfordernissen bzgl. der Rechtsprechung, den gesetzlichen Vorgaben und der Entsorgungssicherheit in Schwerin angepasst. Es werden die neuen ab 2020 abgesenkten Gebührensätze für die Abfallentsorgung festgelegt.

Mit der Gebührenerhebung sind Überdeckungen aus den vorangegangenen Kalkulationsperioden aufgelaufen. Diese Überdeckungen sind gemäß § 6 Abs.2 Nr.d Kommunalabgabengesetz abzubauen. Bis zum Jahr 2018 lag eine kumulierte Überdeckung von rd. 2,6 Mio. € vor. Das entspricht ca. 8,6 % des Gesamtgebührenaufkommens über den Zeitraum. Eine etwaige Überdeckung für 2019 ist noch nicht bekannt und wird daher nicht berücksichtigt. Ein Abbau hat gemäß der o.a. Vorschrift in den drei auf den Kalkulationszeitraum folgenden Jahren zu erfolgen. Alle Überdeckungen sind demnach in den Jahren 2020 bis 2022 abzubauen.

Die Grundgebühr wird um rd. 2% gesenkt, sie reduziert sich von 49,11 € im Jahr auf 47,98 €. Die Leistungsgebühren bei den Restabfalltonnen sinken um rd. 9%, es ergeben sich die folgenden Gebührensätze:

40-l-Abfallbehälter	52,55 € (bisher	57,71 €)
80-l-Abfallbehälter	105,10 € (bisher	115,41 €)
120-l-Abfallbehälter	157,64 € (bisher	173,11 €)
240-l-Abfallbehälter	315,29 € (bisher	346,22 €)
1.100-l-Abfallbehälter	1.445,06 € bisher	1.586,84 €)
5.000-l-Abfallbehälter	6.568,45 € (bisher	7.212,86 €)

Begründung:

Prinzipiell wird die Abfallwirtschaft finanziell von zwei maßgeblichen Faktoren beeinflusst: der Veränderung des gebührenpflichtigen Restabfall-Behältervolumens auf der Einnahmeseite und den Veränderungen bei den Kosten für die abfallwirtschaftlichen Leistungen auf der Ausgabenseite. Bei beiden ergaben sich in den vergangenen Jahren positive Entwicklungen im Sinne der Gebührenzahler:

1) Entwicklung des gebührenpflichtigen Behältervolumens

Bei der Kalkulation der Abfallgebühren wird eine Verringerung des Behältervolumens aufgrund des Umzugsverhaltens in der Schweriner Bevölkerung – beispielsweise aus Großwohnanlagen in Einzelhausbebauungen und aus dem gezielten Abfallmanagement der Wohnungsgesellschaften zugrunde gelegt.

Die prognostizierte Reduzierungen des gebührenpflichtigen Restabfall-Behältervolumens ist seit 2016 nicht in dem prognostizierten Umfang von ca. 0,5 bis 1% pro Jahr eingetreten. Ein wesentlicher Grund dafür ist die Bevölkerungszunahme in den Jahren 2016 bis 2018 in den Großwohnanlagen.

Dieser positive Umstand wurde entsprechend in der aktuellen Gebührenkalkulation berücksichtigt.

2) Allgemeine Kostenanpassungen für abfallwirtschaftliche Leistungen bei den beauftragten Entsorgungsunternehmen

Die Preise für die fremdbeauftragte Abfallentsorgung (**Restabfall, Sperrmüll, Altpapier**) sind laut Vertrag mit der SAS Selbstkostenfestpreise, die jeweils für eine Kalkulationsperiode von fünf Jahren gelten; die letzte Anpassung fand 2015 statt. Die Preise unterliegen einer Preisgleitung entsprechend vereinbarter Kostenindizes. Die Preisanpassung wurde für die vorliegende Kalkulation mit dem Ergebnis berechnet, dass eine jährliche Steigerung von 2,2 % zu erwarten ist. Dadurch könnte die im Jahre 2020 durchzuführende Neuberechnung der Selbstkostenfestpreise und die zu erwartenden Steigerungen geringer ausfallen oder bereits kompensiert sein.

Die **Restabfallbehandlung** wird zum Jahre 2020 hin im Rahmen der ASP-Vertragsleistungen neu ausgeschrieben. Die Preise bewegen sich bei einer Neuausschreibung erfahrungsgemäß zwischen 70 und 110 €/t (netto), sodass wir von ca. 90 €/t (netto) für die Zukunft ausgehen. Ein vergleichbarer Anstieg von 10 % wurde ebenfalls für die Preise der **Sperrmüllverwertung** angenommen.

Mit der Gebührenanpassung bis 2022 wird das durch Gebühren finanzierte Leistungs- und Aufgabenspektrum der Abfallentsorgung beibehalten. Das ausgeprägte umweltorientierte Entsorgungsverhalten der Schweriner Bürger soll weiterhin unterstützt werden. Dazu soll auch, trotz erhöhter Aufwendungen, die Beibehaltung der Gebührenhöhe von 0,60€ für den Laubsack beitragen.

Es werden die Leistungs- als auch die Grundgebühr abgesenkt. Dabei wurde darauf geachtet, dass die unterschiedliche Gebührenbelastung zwischen den Bewohnern in Großwohnanlagen und den Bewohnern von Ein- und kleinen Mehrfamilienhäusern ausgeglichen bleibt. Bei der Senkung des Grundgebührenanteils muss auf die Absicherung der für das System der Abfallentsorgung anfallenden Fixkosten geachtet werden.

Mit der Reduzierung der Leistungsgebühr werden für die Reduzierung der eigenen Abfallmenge entsprechende Anreize geschaffen. Zukünftig können auch

3-Personenhaushalte eine 4-wöchentliche Entleerung des Restabfallbehälters in Anspruch nehmen.

Die Änderungen sind mit der Fachgruppe Recht abgestimmt.

Anlagen:

Änderungssatzung zur Änderung der Hausmüllgebührensatzung

Anlage 1.-. 6.Änderungssatzung zur Änderung der Hausmüllgebührensatzung v. 13.12.17

Anlage 2.-. Synoptische Darstellung der Hausmüllgebührensatzung v.13.12.2017 zur 6. Änderungssatzung

Anlage 3.- Lesefassung der geänderten Hausmüllgebührensatzung

Anlage 4.-Erläuterungsbericht zur Gebührenbedarfsrechnung für die Abfallwirtschaft

4A - Abfallmengen

4B - Behältervolumina

4C - Gebührenbedarfsrechnung 2020 – 2022

4D - Kostenträgerrechnung 2020 – 2022

4E - Aufwendungen und Erträge 2020 - 2022

4F - Unternehmerentgelte 2020 bis 2022

4G - kalkulatorische Zinsen

4H - Überdeckungen der Jahr 2014 – 2018

4I - Neukalkulation Abfallgebühren / Neue Gebührensätze

Beschlussvorschlag:

1. Der Werkausschuss nimmt die Nachkalkulation für 2018 und die überarbeitete Gebührenkalkulation für den Zeitraum von 2020 bis 2022 zur Kenntnis.
2. Der Werkausschuss empfiehlt der Stadtvertretung der 6. Änderungssatzung zur Änderung der Hausmüllgebührensatzung vom 13.12.2017 entsprechend den Anlagen zuzustimmen.

Beschlussfähig

☐ Ja

☐ Nein

Beratungsergebnis:

Laut Beschlussvorschlag

Ja

Nein

Enthaltung

Schriftführer/in

Vorsitzende/r

geänderter Beschlussvorschlag:

Beschlussfähig

☐ Ja

☐ Nein

Laut geändertem Beschlussvorschlag

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltung

☐

Schriftführer/in

Vorsitzende/r